UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT
DES REKTORS

Nr. 6 / 2019
Seite 201 – Seite 246
Ausgabedatum: 18.04.2019

INHALT

Satzung über das Verfahren zur Abwahl eines Rektoratsmitglieds oder eines Dekans / einer Dekanin durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Abwahlsatzung) S. 203

Satzung der Universität Heidelberg für die Gebühren für die allgemeinen und fachbezogenen landeskundlichen Sprachkurse sowie für die Abnahme von Sprachprüfungen am Zentralen Sprachlabor der Universität Heidelberg S. 221

Zehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Physik S. 231

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Physik S. 235

Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie S. 237

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie S. 241

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2019
18.04.2019

Satzung über das Verfahren zur Abwahl eines Rektoratsmitglieds oder eines Dekans / einer Dekanin durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Abwahlsatzung)

Vom 01.04.2019

Der Senat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 8 Abs. 5, 18 a Abs. 6, 24 a Abs.°5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 26.03.2019 die folgende Satzung beschlossen.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Abwahl

a) eines Mitglieds des Rektorats (§ 18a LHG)

b) einer Dekanin / eines Dekans (§ 24a LHG)

(2) Auf die Abwahl der Dekanin oder des Dekans durch die Mitglieder der Gruppe nach §°10 Abs.°1 Satz 2 Nummer 1 LHG im Großen Fakultätsrat findet diese Satzung bei Vorliegen der Voraussetzungen des §°24a Abs.°6 LHG keine Anwendung.

§°2 Stimmberechtigte Personen

(1) Stimmberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, welche am Tag der Bekanntmachung der Zulassung des Abwahlbegehrens der Universität als Mitglied der Gruppe gem. §°10 Abs.°1 Satz 2 Nummer 1 LHG angehören.

(2) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die durch Kooptation weiteren Fakultäten angehören, sind im Falle einer Abwahl nach §°18a LHG in diesen nicht stimmberechtigt.

§°3 Abwahlausschuss, Wahlleitung

(1) Die Durchführung des Verfahrens nach §°1 Abs.°1a) obliegt einem Abwahlausschuss, dem die oder der Vorsitzende des Universitätsrats sowie zwei weitere vom Universitätsrat bestimmte Mitglieder des Universitätsrats angehören.

(2) Die Durchführung des Verfahrens nach §°1 Abs.°1b) obliegt dem Rektorat als Abwahlausschuss.

(3) Der jeweilige Abwahlausschuss oder die oder der Beauftragte nach §°18a Abs.°5 Satz 4 LHG beauftragen die mit der Durchführung von Wahlen befasste Person der Universität mit der Vorbereitung der im Rahmen des Abwahlverfahrens erforderlichen Beschlüsse und der organisatorischen Durchführung des Abwahlverfahrens (Wahlleitung). Sie sind gegenüber der Wahlleitung insofern weisungsbefugt.

§°4 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Satzung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§°186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Die Fristen verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 an deren letztem Arbeitstag um 15:00 Uhr ab. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

II. VERFAHREN

§°5 Zulassung des Abwahlbegehrens

(1) Das Abwahlbegehren ist an die oder den Vorsitzenden des Abwahlausschusses zu richten. Es muss die Person sowie das Amt nennen, das durch die Abwahl beendet werden soll. Werden mehrere Unterschriftslisten vorgelegt, muss aus diesen zweifelsfrei erkennbar sein, dass es sich um dasselbe Abwahlbegehren handelt. Das Abwahlbegehren muss zu jeder Unterzeichnung aufführen:

a) Laufende Nummer,

b) Name, Vorname der unterzeichnenden Person,

c) persönliche und handschriftliche Unterzeichnung,

d) Datum der Unterschrift,

e) Zuordnung zu Einrichtung,

f) Zuordnung zu Fakultät.

(2) Der Zeitpunkt des Eingangs des Abwahlbegehrens ist zu dokumentieren. Die oder der Vorsitzende des Abwahlausschusses entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Eingang über die Zulassung des Abwahlbegehrens.

(3) Wird das Abwahlbegehren zugelassen, so informiert der Abwahlausschuss die Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll, und veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens. In der Veröffentlichung werden die Person und das Amt, das durch die Abwahl beendet werden soll, genannt. Die Bekanntmachung kann gemeinsam mit der Bekanntmachung über die Aussprache (vgl. §°6) und die Abstimmungstage (§°8) erfolgen.

(4) Wird das Abwahlbegehren nicht zugelassen, wird die Entscheidung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität unter Nennung des Eingangsdatums und der einschlägigen Rechtsvorschrift im LHG veröffentlicht.

§°6 Aussprache

(1) Der Abwahlausschuss legt Ort und Zeitpunkt der Aussprache fest. Der Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll, soll Gelegenheit gegeben werden, Terminwünsche zu äußern. Die Ladungsfristen der Gremien können angemessen verkürzt werden. Der Abwahlausschuss veröffentlicht Ort und Zeitpunkt der Aussprache sowie den Kreis der jeweils teilnahmeberechtigten Personen in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

(2) Die Aussprache nach §°18a Abs.°3 LHG wird von der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats geleitet. Die Aussprache nach §°24a Abs.°3 LHG wird von der Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans geleitet.

(3) Der Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie kann zu der Aussprache eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

§°7 Stellungnahme

(1) Im Anschluss an die Aussprache beraten die zuständigen Gremien nichtöffentlich über das Abwahlbegehren.

(2) Senat, Universitätsrat und Fakultätsrat beschließen jeweils, soweit zuständig, eine Stellungnahme zu dem Abwahlbegehren. Der Abwahlausschuss gibt die Stellungnahme unter Beachtung der §°18a Abs.°3 Satz 4, §°24a Abs.°3 Satz 4 LHG bekannt.

§°8 Vorbereitung der Abstimmung

(1) Der Abwahlausschuss setzt die Abstimmungstage, angemessene Abstimmungszeiträume und die Abstimmungsorte (Wahllokale) fest.

(2) Der Abwahlausschuss kann abweichend von § 9 ausschließlich die Briefwahl anordnen. In diesem Fall setzt der Abwahlausschuss unter Beachtung der Fristen in §§°18a Abs.°2, 24a Abs.°2 LHG den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlbriefe bei der Wahlleitung eingegangen sein müssen. Die Angaben in der Bekanntmachung nach Absatz 2 Satz 2a), b), e), f) und i) werden durch den Hinweis auf die Anordnung der Abstimmung mittels Briefwahl ersetzt.

(3) Der Abwahlausschuss macht die Abstimmungstage in den öffentlichen Bekanntmachungen der Universität spätestens sieben Tage vor Beginn des ersten Abstimmungstages bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten

a) die Termine der Abstimmungstage und die Abstimmungszeit,

b) die Lage der Wahllokale und ggf. die Zuweisung der Stimmberechtigten zu diesen Wahllokalen,

c) Ort und Zeitpunkt der Auszählung und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses,

d) den Hinweis, dass nur abstimmen darf, wer in das für die Abwahl anzulegende Verzeichnis der Stimmberechtigten (Abs.°5) eingetragen ist,

e) die Erklärung, dass die Abstimmung durch persönliche Stimmabgabe oder durch Briefwahl erfolgen kann,

f) den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem ersten Abstimmungstag beantragt und ausgegeben werden können,

g) den Hinweis, dass bei einer Abwahl nach §°18a LHG eine stimmberechtigte Person, die Mitglied mehrerer Fakultäten ist, nur in einer Fakultät abstimmungsberechtigt ist,

h) den Hinweis, bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Auskünfte, Berichtigungen oder Ergänzungen des Verzeichnisses der Stimmberechtigten beantragt werden können,

i) den Hinweis, dass sich die Stimmberechtigten vor der Stimmabgabe ausweisen müssen.

(4) Die Wahlleitung bestellt Personen, die die Abstimmung in den Wahllokalen leiten und die Stimmzettel auszählen (Abstimmungsausschüsse). Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse dürfen nicht demselben Organ angehören wie die Person, deren Amt durch das Abwahlbegehren beendet werden soll. Bei der Bestellung sind die Mitglieder schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

(5) Die stimmberechtigten Personen sind in Verzeichnisse einzutragen (Verzeichnis der Stimmberechtigten); bei einem Abwahlverfahren nach §°18a LHG getrennt nach Fakultäten. Die Aufstellung der Verzeichnisse obliegt der Wahlleitung. Die Verzeichnisse müssen zu jeder stimmberechtigten Person folgende Angaben enthalten:

a) laufende Nummer,

b) Familienname,

c) Vorname,

d) Akademische Titel,

e) Fakultätszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung.

Die Verzeichnisse der Stimmberechtigten müssen darüber hinaus Raum für folgende Angaben vorsehen:

f) Vermerk über Stimmabgabe,

g) Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,

h) Bemerkungen.

(6) Die Verzeichnisse der Stimmberechtigten sind spätestens am letzten Arbeitstag vor dem unter Abs.°3 h) genannten Zeitpunkt zu erstellen.

(7) Das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Ergänzung beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Verzeichnis eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Berichtigungen sind unverzüglich bei der Wahlleitung unter Angabe der Gründe zu beantragen.

(8) Das Verzeichnis der Stimmberechtigten kann bis zum Tag vor dem ersten Abstimmungstag vom Abwahlausschuss berichtigt und ergänzt werden. Änderungen sind als solche kenntlich zu machen, in der Spalte „Bemerkungen“ zu erklären und mit Datum und Unterschrift, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem entsprechenden Hinweis, zu versehen.

(9) Vor Beginn der Abstimmung ist das Verzeichnis endgültig abzuschließen. Dabei ist zu bestätigen

a) die Zahl der eingetragenen Stimmberechtigten, bei einem Abwahlverfahren nach §°18a LHG getrennt nach Fakultäten,

b) die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten.

Bei automatisierter Führung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten ist vor der Bestätigung ein Ausdruck herzustellen.

§°9 Durchführung der Abstimmung in den Wahllokalen

(1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf, insbesondere für die Freiheit der Abstimmung und die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses. Das Wahllokal darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahllokal anwesend sein. Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat sie oder er die Wahlurnen zu verschließen. Die Wahlurnen sind so zu verwahren, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.

(2) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmzettel benennen das Abwahlbegehren und die Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll; sie sehen Felder für die Stimmabgabe mit der Möglichkeit der Zustimmung, der Ablehnung und der Enthaltung vor. Für die Abstimmung nach §°18a LHG müssen die Stimmzettel die Fakultät erkennen lassen.

(3) Die persönliche Stimmabgabe erfolgt mittels eindeutiger Kennzeichnung. Die stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Personen, die durch körperliche Beeinträchtigungen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(4) Zum Zwecke der Stimmabgabe weist sich die stimmberechtigte Person durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder des Mitgliedsausweises oder, wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über ihre Person aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Stimmberechtigung durch Einsicht in das Verzeichnis der Stimmberechtigten. Stellt der Abstimmungsausschuss das Stimmrecht fest, erhält die stimmberechtigte Person den Stimmzettel, begibt sich ohne das Wahllokal zu verlassen an den für die geheime Stimmabgabe vorgesehenen Platz, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn einzeln so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Anschließend wirft die stimmberechtigte Person oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der Abstimmungsausschuss vermerkt die Stimmabgabe im Verzeichnis der Stimmberechtigten.

(5) Der Abstimmungsausschuss hat eine Person zurückzuweisen,

a) die nicht im Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen ist,

b) deren Identität nicht eindeutig geklärt werden kann,

c) die bereits einen Stimmabgabevermerk im Verzeichnis der Stimmberechtigten hat, es sei denn sie weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat,

d) die das Abstimmungsgeheimnis nicht wahrt,

e) die erkennbar mehrere gleiche oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel in die Wahlurne werfen will.

(6) Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest: Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal anwesenden stimmberechtigten Personen zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt, so erklärt die oder der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Für jeden Zeitabschnitt oder Tag der Abstimmung ist entsprechend zu verfahren. Die oder der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Abstimmungstag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

(7) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

a) die Bezeichnung des Ausschusses,

b) die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,

c) die Abstimmungstage und jeweils Beginn und Ende der Abstimmungszeiten,

a) die Zahl der in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragenen Personen, bei einem Abwahlverfahren nach §°18a LHG getrennt nach Fakultäten,

b) die Zahl der Personen, die tatsächlich an der Abstimmung teilgenommen haben, bei einem Abwahlverfahren nach §°18a LHG getrennt nach Fakultäten,

d) die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Wahlleitung die Niederschrift und alle Wahlunterlagen.

§°10 Durchführung der Abwahl durch Briefwahl

(1) Eine stimmberechtigte Person, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahllokal vorzunehmen, erhält auf persönlichen Antrag durch Brief, Fax oder E-Mail bei der Wahlleitung für die Abstimmung einen Briefwahlschein und Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Briefwahlschein wird von der Wahlleitung erteilt. Die Ausgabe von Briefwahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Verzeichnis der Stimmberechtigten zu vermerken. Briefwahlunterlagen können nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem letzten Abstimmungstag beantragt und ausgegeben werden.

Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein und bei einem Abwahlverfahren nach §°18a LHG die jeweilige Fakultät erkennen lassen.

Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk "Briefwahl” tragen und mit der Anschrift der Wahlleitung versehen sein. Der Wahlbriefumschlag muss bei einem Abwahlverfahren nach §°18a LHG die jeweilige Fakultät erkennen lassen. Die stimmberechtigte Person trägt die Kosten der Rücksendung; sie ist hierauf hinzuweisen.

(2) Bei der Briefwahl kennzeichnet die stimmberechtigte Person den Stimmzettel und steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag. Sie bestätigt auf dem Briefwahlschein durch Unterschrift, dass sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, legt den Briefwahlschein mit dem Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Abstimmungstag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Das Risiko des rechtzeitigen Zugangs trägt die stimmberechtigte Person. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Abstimmungstag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleitung händigt die eingegangenen Wahlbriefe zu Beginn der Auszählung dem Abstimmungsausschuss aus.

(5) Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Briefwahlschein und den Wahlumschlag. Anhand der Briefwahlscheine wird die Stimmberechtigung durch Abgleich mit dem Verzeichnis der Stimmberechtigten überprüft. Anschließend werden die Briefwahlscheine gezählt. Stimmzettelumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Verzeichnis der Stimmberechtigten vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses geöffnet; der Stimmzettel wird unter Beachtung des Wahlgeheimnisses entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne geworfen.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

a) er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,

b) er unverschlossen eingegangen ist,

c) die Abstimmung durch persönliche Stimmabgabe erfolgt ist,

d) dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beigefügt ist, oder der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,

e) dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,

f) der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.

In den Fällen des Satzes 1 liegt eine Stimmabgabe durch Briefwahl- nicht vor.

(7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift beizufügen.

§°11 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt im Falle einer Abwahl nach §°18a LHG hochschulöffentlich, im Falle einer Abwahl nach §°24a LHG fakultätsöffentlich.

(2) Das Abstimmungsergebnis wird von den Abstimmungsausschüssen unverzüglich ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus zwei Mitgliedern des Abstimmungsausschusses bestehen müssen, ist zulässig.
Der Abstimmungsausschuss entnimmt die Stimmzettel der Wahlurne und zählt sie; bei einem Abwahlverfahren nach §°18a LHG getrennt nach Fakultäten. Ihre Zahl muss jeweils mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke im Verzeichnis der stimmberechtigten Personen übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und - soweit möglich - zu erläutern.

(3) Sodann ermittelt der Abstimmungsausschuss die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, bei einer Abwahl nach §°18a LHG getrennt nach den einzelnen Fakultäten. Ungültig sind Stimmzettel,

a) die als nichtamtlich erkennbar sind,

b) die durchgerissen oder durchgestrichen sind,

c) die über die Stimmabgabe hinaus Eintragungen enthalten oder ein auf die abstimmende Person hinweisendes Merkmal enthalten,

d) aus denen sich der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei ergibt,

e) die keine Stimmabgabe enthalten.

(4) Der Abstimmungsausschuss ermittelt aus den gültigen Stimmzetteln für jede Fakultät das Abstimmungsergebnis:

a) die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
b) die Zahl der jeweils auf die Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung zum Abwahlbegehren entfallenden Stimmen.

(5) Die Wahlleitung hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln nachzuprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. Die Wahlleitung ermittelt das Endergebnis. Dafür stellt sie fest

a) die Zahl der jeweils auf die Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung zum Abwahlbegehren insgesamt entfallenden Stimmen, bei einem Abwahlverfahren nach § 18a LHG getrennt nach Fakultäten,

b) die gemessen an der Gesamtzahl der stimmberechtigten Personen für das Abwahlbegehren insgesamt zustimmend abgegebenen Stimmen in Prozent, bei einem Abwahlverfahren nach §°18a LHG getrennt nach Fakultäten.

(6) Die Abwahl eines Rektoratsmitglieds ist gem. §°18a Abs.°4 Satz 2 LHG erfolgreich, wenn die Mehrheit der an der Universität vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach §°10 Abs.°1 S. 2 Nr. 1 LHG für die Abwahl stimmen und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Fakultäten erreicht wird. Die Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans ist gem. §°24a Abs. 4 Satz 2 LHG erfolgreich, wenn die Mehrheit der fakultätsangehörigen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach §°10 Abs.°1 Satz 2 Nr. 1 LHG für die Abwahl stimmt.

§°12 Niederschrift

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat die Wahlleitung eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Ausschusses,

b) die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,

c) die Abstimmungstage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,

d) die Gesamtzahl, bei einem Abwahlverfahren nach §°18a LHG getrennt für jede Fakultät und insgesamt,

- der in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragenen Personen,
- der Personen, die tatsächlich an der Abstimmung teilgenommen haben,
- der gültigen und ungültigen Stimmzettel,

e) das festgestellte Endergebnis,

f) die Unterschriften der Wahlleitung.

Der Niederschrift der Wahlleitung sind beizufügen

a) die Niederschriften der Abstimmungsausschüsse,

b) die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge, Briefwahlscheine und Wahlbriefumschläge aus der Briefwahl,

c) die Verzeichnisse der Stimmberechtigten,

d) alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.

§°13 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Der Abwahlausschuss stellt fest, ob das Abwahlbegehren erfolgreich war und veröffentlicht das Abstimmungsergebnis in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität. In der Veröffentlichung werden die Person und das Amt, das durch die Abwahl beendet werden soll, genannt. Die Bekanntmachung enthält darüber hinaus die Zahl der Stimmberechtigten, der gültigen Stimmabgaben und die prozentuale Wahlbeteiligung. Bei einer Abwahl nach §°18a LHG werden die oben genannten Angaben auch getrennt nach Fakultäten aufgeführt.

§°14 Widerspruch gegen die-, Prüfung und Wiederholung der Abstimmung

(1) Die Abstimmung ist mit der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses nach §°13 gültig.

(2) Hat eine stimmberechtigte Person oder die Person, deren Amt durch das Abwahlbegehren beendet werden sollte, Zweifel an der Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses, so kann sie binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Ergebnisses unter Angabe der Gründe beim Abwahlausschuss Widerspruch gegen die Abstimmung einlegen. Nach Ablauf der Frist können weitere Bedenken nicht mehr geltend gemacht werden. Der Abwahlausschuss legt den Widerspruch der Wahlleitung zur Stellungnahme vor.

(3) Über den Widerspruch entscheidet bei einem Abwahlbegehren nach §°18a LHG die oder der Vorsitzende des Universitätsrats, bei einem Abwahlbegehren nach §°24a LHG die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er kann sich zusätzlich die Niederschriften mit den Anlagen vorlegen lassen. Hält sie oder er den Widerspruch für berechtigt, so hat sie oder er die Feststellung über das Ergebnis des Abwahlbegehrens aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungsabwahl anzuordnen. Sie oder er hat die Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Abstimmungsverfahrens verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Abstimmungsergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(4) Soweit eine stimmberechtigte Person an der Ausübung ihres Abstimmungsrechts gehindert war, weil sie nicht oder fehlerhaft in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen war, oder hat eine Person an der Abstimmung teilgenommen, die fehlerhaft in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 3 dar.

(5) Entscheidungen nach Absatz 3 sind innerhalb von einem Monat nach der Stellungnahme der Wahlleitung zu treffen. Eine Wiederholung der Abstimmung ist innerhalb von sechs Wochen durchzuführen.

§°15 Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen

Die gesamten Abstimmungsunterlagen sind frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe des Abwahlergebnisses, spätestens nach rechtskräftiger Entscheidung über die Anfechtung der Abwahl, zu vernichten.

§°16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft.

Heidelberg, den 28.03.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2019
18.04.2019

Satzung der Universität Heidelberg für die Gebühren für die allgemeinen und fachbezogenen landeskundlichen Sprachkurse sowie für die Abnahme von Sprachprüfungen am Zentralen Sprachlabor der Universität Heidelberg

vom 05.04.2019

Auf Grund von §§ 2 und 15 Nr. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26.03.2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 05.04.2019 seine Zustimmung erteilt.

Präambel:
Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2019
18.04.2019

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Mitglieder und Angehörige des in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung spezifizierten Benutzerkreises können am Zentralen Sprachlabor im Bereich (studienbegleitende) Fremdsprachenausbildung neue fremdsprachliche Kenntnisse erwerben und vorhandene Kenntnisse vertiefen. Diese Personen können auch Sprachprüfungen am Zentralen Sprachlabor ablegen und von anderen Sprachdienstleistungen Gebrauch machen.

(2) Die Zulassung zu den einzelnen Sprachkursen, zu den Sprachprüfungen und zu den anderen Angeboten des Zentralen Sprachlabors erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

(3) Das Zentrale Sprachlabor erhebt für die in Absatz 2 genannten Sprachkurse, Sprachprüfungen und andere Dienstleistungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die für sie geltenden Gebührensätze ergeben sich mitunter aus der beigefügten Anlage, welche Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

(2) Eine Gebühr für Veranstaltungen am Zentralen Sprachlabor wird nur für diejenigen Veranstaltungen erhoben, die keinen obligatorisch vorgeschriebenen präzisierten Bestandteil eines Studiengangs der Universität Heidelberg bilden (z.B. außercurriculare Angebote bzw. Erwerb übergreifender Kompetenzen).

(3) Eine Prüfungsgebühr wird nur für diejenigen Prüfungen erhoben, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Lehrangebot des Zentralen Sprachlabors stehen. Dies betrifft insbesondere Prüfungen im Zusammenhang mit internationalen Austauschprogrammen oder mit externen offiziell anerkannten Sprachprüfungsanbietern.

(4) Die Ausstellung von Sprachzeugnissen und Sprachzertifikaten nach dem regelmäßigen Besuch von Kursen und den dazugehörigen erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen am Zentralen Sprachlabor ist nicht gebührenpflichtig.

(5) Im Übrigen gilt die Gebührenordnung für die Verwaltungsgebühren der Universität Heidelberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für die Sprachkurse entspricht für Mitglieder und Angehörige der Universität Heidelberg sowie für externe Benutzer dem jeweils in der Anlage festgesetzten Gebührensatz.

(2) Diese Gebühr kann für folgende Personengruppen um 25 % ermäßigt werden:

1. Studierende, die Förderleistungen nach den Voraussetzungen des Bundes ausbildungsförderungsgesetzes erhalten, sowie BAföG-Berechtigte, deren Bedürftigkeit im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes festgestellt wurde.
2. Studierende, die eine der BAföG-Berechtigung entsprechende Förderung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau erhalten.

3. Ausländische Studierende, die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg oder vom DAAD eine Studienbeihilfe erhalten, die die Höhe des aktuellen BAföG-Höchstsatzes nicht übersteigt.
4. Studierende, die ein Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im Alter von bis zu 5 Jahren pflegen und erziehen.
5. Studierende, die durch ein ärztliches Attest eine Behinderung oder chronische Erkrankung nachweisen.
6. Personen, die ein Volontariat, ein Praktikum oder eine Ausbildung bei einer der Universität Heidelberg zugehörigen oder mit ihr verbundenen Dienststellen oder Einrichtungen absolvieren.
7. Anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).

(3) Personen, die den Gebührennachlass gemäß Absatz 2 beantragen, müssen die Ermäßigungsgründe in der Regel vor der Bezahlung der Kursgebühr durch die Vorlage geeigneter Originaldokumente oder beglaubigter Kopien nachweisen, aus denen die Gültigkeit der Ermäßigungsberechtigung für den gesamten Zeitraum des Kursbesuchs hervorgeht. Hierfür kommt insbesondere ein ärztliches Attest, eine BAföG-Bescheinigung oder die Bescheinigung einer Dienststelle der Universität Heidelberg in Frage.

(4) Die Ermäßigung der Kursgebühr muss für jedes Semester erneut geltend gemacht werden.

(5) Die Gebühr für die in § 2 Abs. 4 vorgesehenen Prüfungen entspricht dem in der Anlage festgesetzten Gebührensatz.

(6) Im Falle externer offiziell anerkannter Sprachprüfungen wird die Gebühr in der Höhe erhoben, in der sie vom jeweiligen Prüfungsanbieter festgesetzt wurde. Die genaue Prüfungsgebühr wird den Teilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben. Sie liegt in dem in der Anlage festgesetzten Gebührenrahmen.

(7) Lizenzcodes für Online-Sprachlernprogramme werden zu jeweils variierenden Preisen und Bedingungen ausgegeben. Die genaue Gebühr wird den Teilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben. Sie liegt in dem in der Anlage festgesetzten Gebührenrahmen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an Sprachkursen wird grundsätzlich zu Beginn des Unterrichts zur Zahlung fällig. Wer die Kursgebühr bis zu dieser Frist nicht geleistet hat, wird von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.

(2) Die Gebühr für die Abnahme einer Sprachprüfung ist vor dieser Prüfung zu entrichten. Der Nachweis über das Entrichten der Gebühr ist bei der Prüfung vorzulegen.

§ 5 Entrichten der Gebühr

(1) Als grundsätzlicher Zahlungsmodus ist das Entrichten der Gebühr mit der Campuscard oder dem Studierendenausweis mit Bezahlfunktion vorgesehen.

(2) In Ausnahmefällen kann die Gebühr durch Barzahlung bei der Universitätskasse entrichtet werden.

§ 6 Gutschrift; Rückerstattung der Gebühr

(1) Die Kursgebühr wird grundsätzlich bei Kursabbruch seitens der Kursteilnehmenden oder bei Beurlaubung nach Kursbeginn in voller Höhe einbehalten.

(2) In Fällen, in denen aus organisatorischen oder anderen Gründen, die das Zentrale Sprachlabor zu vertreten hat, ein Kurs nicht fortgesetzt wird, erfolgt eine Gutschrift der entrichteten Gebühr. Die betroffenen Personen erhalten eine Zusage für einen Platz in dem entsprechenden Kurstyp im nächsten Semester, in dem diese Veranstaltung wieder angeboten wird, oder sobald sie einen solchen Kurs wieder werden besuchen können.

(3) Ein Teilnehmer kann aus einem wichtigen Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein solcher Rücktrittsgrund ist spätestens bis zum Ende der zweiten Sitzung schriftlich mitzuteilen, bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles bis zum Ende der ersten Hälfte der Kursunterrichtszeit. Unterbleibt eine Mitteilung innerhalb dieser Frist, ist ein Rücktritt ausgeschlossen. Dabei werden als wichtige Gründe akzeptiert:

1. durch ärztliches Attest nachgewiesene, lang andauernde Krankheit, die dazu geeignet ist, den Teilnehmer an der Kursteilnahme über 25 % der Kursdauer zu hindern,
2. von der Universität bescheinigte Exmatrikulation des Studierenden,
3. nachgewiesener Studien- oder Wohnortwechsel des Teilnehmers, der zur Unzumutbarkeit der Kursteilnahme führt,
4. durch den Kursleiter festgestelltes starkes Missverhältnis zwischen dem Niveau des Kurses und den Vorkenntnissen des Teilnehmers,
5. besondere Härtefälle. Kein besonderer Härtefall ist grundsätzlich die nachträglich aufgetretene Kollision mit anderweitigen Lehrveranstaltungen des Teilnehmers.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes sowie über das Vorliegen eines Härtefalles entscheidet die Leitung des Zentralen Sprachlabors.

(4) Im Falle eines Rücktritts wird die Kursgebühr bis auf 10 % der Kursgebühr, die für den Verwaltungsaufwand einbehalten wird, zurückgezahlt. Nach Ablauf der Rücktrittfrist ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

(5) Ansprüche an das Zentrale Sprachlabor auf Schadenersatz wegen ganz oder teilweise nicht durchgeführter Veranstaltungen oder Prüfungen sind ausgeschlossen.

§ 7 Kurswechsel

(1) In den Fällen des § 6 Abs. 3 Nr. 4 ist auch ein Wechsel in einen anderen Kurs möglich, sofern es die Teilnehmerzahl bzw. die Kapazität im Sinne von § 1 Abs. 2 zulässt.

(2) Die Höhe des entrichteten Kursentgelts bleibt vom Kurswechsel in der Regel unberührt. Sollte das Kursentgelt des neuen Kurses jedoch mehr als 10,00 Euro höher sein als das Entgelt für den alten Kurs, ist der Differenzbetrag zusätzlich zu entrichten. Eine Kompensation seitens des Zentralen Sprachlabors entfällt, wenn der neue Kurs eine um weniger als 10,00 Euro niedrigere Kursgebühr hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 05.04.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2019
18.04.2019

Anlage:

Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
Sprachkursgebühr für Mitglieder und Angehörige der Universität Heidelberg	Gruppenkurs: 27,50 Euro pro Semesterwochenstunde Privatunterricht: Lehrauftragkosten + 15 % Verwaltungsoverhead
Sprachkursgebühr für externe Benutzer	Gruppenkurs: 60,00 Euro pro Semesterwochenstunde Privatunterricht: 60,00 Euro pro Unterrichtstunde+ 15% Verwaltungsoverhead
allgemeine Sprachprüfungsgebühr	35,00 Euro je Prüfung
externe Sprachprüfungsgebühr anerkannter Prüfungsanbieter	Gebührenrahmen von 60 bis 300 Euro je Prüfung
Gebühr für Lizenzcodes für Online-Sprachlernprogramme	Gebührenrahmen von 30 bis 125 Euro je Lizenzcod

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2019
18.04.2019

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2019
18.04.2019

Zehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Physik

Vom 05.04.2019

Aufgrund von § 32 Absatz 1, Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26.03.2019 die nachstehende zehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik vom 25. Januar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Januar 2007, S. 249 ff.), zuletzt geändert am 29. Juli 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. August 2015, S. 1139 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.04.2019 erteilt.

Artikel 1

In § 7 Absatz 6 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.”

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2019
18.04.2019

Artikel 2

In Anlage 8 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„ANLAGE 8: Der Übergang in den Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium", ist mit den nach der jeweils geltenden RahmenVO-KM vorgesehen und an der Universität Heidelberg angebotenen Fächern möglich; dies sind derzeit:

- Bildende Kunst
- Biologie
- Chemie
- Chinesisch
- Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache,
- Englisch
- Evangelische Theologie
- Französisch
- Geographie
- Geschichte,
- Griechisch
- Informatik
- Italienisch
- Jüdische Religionslehre
- Latein
- Mathematik
- Musik (Kooperation mit Mannheim)
- Philosophie/Ethik
- Politikwissenschaft
- Russisch
- Spanisch
- Sport
- Wirtschaftswissenschaften"

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2019
18.04.2019

Artikel 3

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 05.04.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2019
18.04.2019

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2019
18.04.2019

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Physik

Vom 05.04.2019

Aufgrund von § 32 und § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26.03.2019 die nachstehende vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik vom 04.Mai 2011, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 4. Mai 2011, S.205, geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 83), am 16. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Juni 2013, S. 581) und am 10. April 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. April 2014, S. 275) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.04.2019 erteilt.

Artikel 1

In § 6 Absatz 6 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt

„Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.”

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2019
18.04.2019

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 05.04.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2019
18.04.2019

Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie

vom 05.04.2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26.03.2019 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 9. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Februar 2012, S. 215 ff), zuletzt geändert am 2. November 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. November 2015, S. 1647 ff), beschlossen.

Der Rektor hat am 05.04.2019 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. In § 5 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst und in Abs. 4 Satz 2 gestrichen:

   „(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder auf einen an einem Institut oder der Fakultät Beauftragten übertragen. Die Prüfer müssen im Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie lehren. Der Prüfungsausschuss erstellt eine Liste der prüfungsberechtigten Prüfer.”

2. § 6 Abs. 6 Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

   „Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anerkennung ausgeschlossen.”

3. § 12 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

   „Die Studierenden, die die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend dem jeweils gültigen ECTS User’s Guide.”

4. In § 15 Abs. 1 wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst und Nr. 3 gestrichen:

   „2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.”

5. In § 15 Abs. 4 wird Nr. 3 wie folgt neu gefasst:

   „3. der Antragsteller die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet. Fehlversuche aus solchen Studiengängen werden angerechnet.”

6. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

   „Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme. Bei studienbegleitenden Prüfungsverfahren kann der Vorsitzende die Bestimmung von Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme auf den jeweiligen Prüfer bzw. die Prüferin übertragen."

7. Anlage 4 wird gestrichen, Anlage 5 wird Anlage 4 (neu).

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 05.04.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2019
18.04.2019

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2019
18.04.2019

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie

vom 05.04.2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26.03.2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 9. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Februar 2012, S. 145 ff) beschlossen.

Der Rektor hat am 05.04.2019 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. In § 5 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst und in Abs. 4 Satz 2 gestrichen:

   „(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder auf einen an einem Institut oder der Fakultät Beauftragten übertragen. Die Prüfer müssen im Bachelor- oder Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie lehren. Der Prüfungsausschuss erstellt eine Liste der prüfungsberechtigten Prüfer.”

2. § 6 wird wie folgt umbenannt und neu gefasst:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
§ 15 Absätze 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 und § 29 Abs. 2 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht. Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnoten bzw. der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Transcript of Records ist möglich.

(7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten die Absätze 2, 5 sowie 7 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Die Entscheidungen nach den vorstehenden Absätzen trifft der Prüfungsausschuss nach Empfehlung der Fachvertreter."

3. § 11 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studierenden, die die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend dem jeweils gültigen ECTS User's Guide."

4. In § 14 Abs. 1 wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat."

5. In § 14 Abs. 2 wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling die Masterprüfung im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet."

6. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

   „Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme. Bei studienbegleitenden Prüfungsverfahren kann der Vorsitzende die Bestimmung von Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme auf den jeweiligen Prüfer bzw. die Prüferin übertragen."

7. Anlage 2 wird gestrichen, Anlage 3 wird Anlage 2 (neu).

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 05.04.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2019
18.04.2019

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de